

überhaupt als Bauern bezeichnen kann.¹³¹ Noch größere Bedenken stehen der Zuweisung der Hausgenossen zu den Bauern entgegen.

Man muß sich bei der Betrachtung der Agrarverfassung des 16. Jh. die Tatsache vor Augen halten, daß die feudale Produktionsweise in eine schwere Krise geraten war. Die Versorgung der unmittelbaren Produzenten mit Land, d. h. ihre organische Verbindung mit den Produktionsmitteln, konnte für eine große Anzahl von Menschen nicht mehr gewährleistet werden.

Die Ursache dafür war das außerordentliche Wachstum der Produktivkräfte. Darauf aufbauend entwickelte sich eine Warenproduktion, die den größten Teil der unmittelbaren Produzenten und den gesamten Adel ergriff und beide vor völlig neue Probleme stellte, wie sie sich aus der Notwendigkeit und Möglichkeit marktwirtschaftlicher Verwertung der Produkte ergaben. Begünstigt und ange regt wurde die Warenproduktion *aller* ländlichen Produzenten durch die seit dem Ende des 15. Jh. steigenden (bis 1530 sich verdoppelnden) Getreidepreise.¹³² In diesem Prozeß des Wachstums der Produktivkräfte spielten auch die Zunahme der Bevölkerung¹³³ und die wachsende Produktionserfahrung eine große Rolle. Damit aber entwickelten sich die Beziehungen der Produzenten zum Boden, d. h. zum Hauptproduktionsmittel dieser Periode, unter gänzlich neuen Bedingungen. Es entstanden neben den Landbesitzern und zum Teil auf Kosten der Größe ihrer Landanteile die Landarmen und daneben in immer schnellerem Tempo auch die Landlosen. Dabei hat die Gestaltung des Erbrechtes eine große Rolle gespielt. Eine Zersplitterung des bäuerlichen Besitzes mußte dessen Leistungsfähigkeit gefährden. Oft war die Mindestgröße durch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Spannfähigkeit gegeben, oft verhinderte der Grundherr, schließlich verbot der Landesherr aus steuerfiskalischen Gründen die Zersplitterung. In Kursachsen ist die formelle Festlegung der geschlossenen Vererbung (Anerbenrecht) im Jahre 1628 erfolgt¹³⁴, doch war sie lange vorher allgemein üblich.¹³⁵ Es ist klar, daß eine solche Entwicklung das Problem der Landlosen

¹³¹ *Schlesinger, Walter*, Das Schönburgische Amt Glauchau im 16. Jh. In: „Schönburgische Heimatblätter“, 10, S. 15, 1937, stellt den Pferde- und Handbauern die im Verlaufe des 16. Jh. entstehenden Häusler und Gärtner gegenüber. Häusler und Gärtner werden im Amte Glauchau in dieser Zeit nicht unterschieden und im allgemeinen leisten sie Tagelöhnerdienste.

¹³² *Pietsch, Ernst*, Wechsellagen der Landwirtschaft im Meißner Kreise während des 16. und 17. Jh., Math.-nat. Diss., ungedr., Göttingen 1950, S. 51ff., weist auf die enge Verbindung der Bauern mit dem Markt hin.

¹³³ Über die Bevölkerungsbewegung vgl. ebenda, S. 54f.

¹³⁴ Vgl. dazu *Lütge, Friedrich*, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, a. a. O., S. 68.

¹³⁵ *Schulze, Otto Eduard*, a. a. O., S. 205ff.; Der Rechtsakt von 1628 erwuchs aus dem Steuerbedürfnis des Landesherrn, dessen bauernfreundliche Politik ja weithin durch solche fiskalischen Gesichtspunkte, allerdings auch durch das Streben nach Erhaltung der Kriegsdienstpflicht der Gemeinden bedingt war. Das Interesse der Herrschaft an der Erhaltung der Bauernstellen als Gesamtheit bestätigt *Görlitz*, a. a. O., S. 131ff. Er führt z. B. an, daß sehr oft Verkauf umstrittener Güter und Teilung des Kauf ertrages erfolgte, wenn man sich über die Person des Nachfolgers nicht einig werden